

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 0877/25/2-BA

Beschwerdeführung:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Ziffer 1, 2, 12**

Datum des Beschlusses: **19.03.2026**

Mitwirkende Mitglieder:

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Tageszeitung berichtet am 26.08.2025 online und auf Instagram über Antisemitismus an Hochschulen. Online lautet die Überschrift „Bericht: So versagen Unis bei der Bekämpfung von Antisemitismus“. Auf Instagram steht im Bild die Schlagzeile „So versagen Unis bei der Bekämpfung von Antisemitismus“. Die Zeitung bezieht sich dabei auf einen Bericht des deutschen Vereins Democ, der Organisation B'nai B'rith International sowie der European Union of Jewish Students (EUJS). Im Text kommen Führungspersonen der genannten Organisationen zu Wort, die auch Hochschulleitungen Vorwürfe machen.

Auf der Website und auf Instagram wird das Thema mit zwei verschiedenen Fotos illustriert: Beide Aufmacherbilder zeigen Menschen, die Kufiya (Palästinensertuch) tragen und ver mummt sind. Auf der Website steht unter dem Bild zusätzlich eine Bildzeile: „Teilnehmer einer propalästinensischen Demonstration stehen vor einem Gebäude der Humboldt-Universität, nachdem am Vortag ein Hörsaal der HU besetzt wurde.“

II. Die Beschwerdeführerin sieht in dem Online-Artikel sowie der begleitenden Instagram-Veröffentlichung mehrere schwerwiegende Verstöße gegen den Pressekodex. Konkret sieht sie die Ziffern 1, 2 und 12 verletzt und spricht insgesamt von einem „verzerrten, diskriminierenden und unsorgfältigen Gesamtbild“.

Zentraler Kritikpunkt ist zunächst die Bildauswahl. Als Aufmacher würden „pro-palästinensische Demonstrierende (u. a. mit Kufiya)“ gezeigt, obwohl sich der Beitrag mit „Antisemitismus an Universitäten“ befasse. Dadurch werde „visuell der falsche Eindruck erzeugt, Palästina-Solidarität sei gleichbedeutend mit Antisemitismus“. Diese Gleichsetzung sei „sinnentstellend“ und „täusche die Leserschaft“.

Weiter beanstandet die Beschwerdeführerin die einseitige Quellenlage. Der Artikel stütze sich „fast ausschließlich auf Organisationen mit klar pro-israelischer Agenda“ wie Democ, B'nai B'rith und die EUJS. Unabhängige Expertisen, kritische Stimmen oder Einordnungen der Proteste fehlten völlig. Ebenso würden „wichtige Kontexte – etwa 22 Monate Krieg in Gaza, Repression gegen Studierende oder Polizeieinsätze an Hochschulen – ausgeblendet“, sodass Wertungen als Tatsachen erschienen.

Als besonders problematisch wird von der Beschwerdeführung zudem die Darstellung der Proteste beschrieben. Menschenrechts- und antikoloniale Proteste würden „pauschal als antisemitisch bezeichnet“, was Studierende stigmatisiere und „legitimes politisches Engagement delegitimiert“. Hinzu komme eine Instrumentalisierung des Antisemitismusbegriffs. Der Artikel spreche von „explodierendem Antisemitismus“ und vermische diesen pauschal mit Kritik an der Politik Israels. Dadurch werde „echter Antisemitismus verharmlost, statt differenziert benannt zu werden“.

Schließlich hebt die Beschwerdeführerin eine besondere Problematik des Instagram-Posts hervor. Während der Artikel noch „wenigstens etwas Textkontext“ biete, reduziere der Social-Media-Beitrag die komplexe Thematik auf „Schlagzeile + Bild“. Dies verstärke die „verzerrte Gleichsetzung“ zusätzlich und verbreite sie „in einem besonders emotionalisierenden und entstellten Rahmen“.

Insgesamt sieht die Beschwerdeführerin durch „Bildauswahl, einseitige Quellen, fehlenden Kontext und pauschale Gleichsetzungen“ grundlegende journalistische Sorgfaltspflichten verletzt; der zugespitzte Instagram-Post verschärfe diese Wirkung nochmals erheblich.

III. Die Redaktion hat nicht Stellung genommen.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Wahl der Aufmacherbilder – sowohl im Onlineartikel als auch in der verkürzten Artikelvorschau bei Instagram – keinen Verstoß gegen den Pressekodex. Die Bilder sind als Szenen einer öffentlichen Demonstration zu erkennen und in der Bildzeile auf der Homepage auch klar als solche beschrieben. Bei einem Artikel, der explizit Bezug nimmt auf die Nahost-Debatten an Hochschulen, bewertet der Ausschuss dies als ein naheliegendes und hinreichend als solches erkennbares Symbolbild. Bei der Veröffentlichung auf Instagram handelt es sich zudem erkennbar um eine Vorschau auf einen ausführlichen Onlineartikel, dem man weiteren Kontext entnehmen kann. Dass ein Instagram-Beitrag dieser Aufmachung auf einen Link in der „Bio“ verweise, ist eine geübte Praxis.

Hinsichtlich der Kritik, dass zu einseitig berichtet werde, stellen die Ausschussmitglieder keinen Verstoß gegen den Pressekodex fest. Für Pressemedien gilt der Tendenzschutz. Danach darf ein Medium eine eigene Haltung zu einem politischen Thema vertreten und diese besonders herausstellen. Eine Pflicht, das Spektrum der zu einem Thema vertretenen Ansichten vollständig abzubilden, kennt der Pressekodex nicht. Es gibt auch keine Verpflichtung zur Neutralität. Ein Verstoß gegen die journalistische Sorgfaltspflicht wäre erst

dann gegeben, wenn durch das Weglassen von Tatsachen ein Sachverhalt falsch dargestellt würde. Dies ist hier nicht der Fall.

C. Ergebnis

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht einstimmig.

Ziffer 1 – Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde

Die Achtung vor der Wahrheit, die Wahrung der Menschenwürde und die wahrhaftige Unterrichtung der Öffentlichkeit sind oberste Gebote der Presse.

Jede in der Presse tätige Person wahrt auf dieser Grundlage das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der Medien.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Ziffer 12 – Diskriminierungen

Niemand darf wegen des Geschlechts, einer Behinderung oder einer Zugehörigkeit zu einer ethnischen, religiösen, sozialen oder nationalen Gruppe diskriminiert werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>